



Elternzeit und Elterngeld

Gesetzesänderung

Die Bundesregierung hat Elternzeit und Elterngeld neu geregelt. Die Veränderungen gelten seit dem 1. Juli 2015 für Eltern, deren Kind am oder nach dem 1. Juli geboren ist. Ziel der Neuregelung: Berufstätigen mehr Spielraum geben, die Betreuungsphasen flexibel und nach ihren Bedürfnissen zu gestalten. Elternzeit und Elterngeld sind zwei voneinander unabhängige Leistungen, die Elternzeit muss beim Arbeitgeber, das Elterngeld bei der Elterngeldstelle in den Kommunen beantragt werden.

Elternzeit

Elternzeit ist eine Auszeit für Mütter und Väter nach der Geburt eines Kindes. Anspruch darauf haben alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die Voraussetzungen sind, dass die Eltern ihr Kind überwiegend selbst betreuen, in einem Haushalt zusammenleben und während der Elternzeit nicht mehr als 30 Stunden pro Woche arbeiten. Dies gilt auch für unverheiratete Paare (§ 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz). Über Beginn und Dauer der Auszeit entscheiden allein die Eltern. Sie können gleichzeitig oder versetzt in Elternzeit gehen, sie können die drei Jahre am Stück nehmen oder verteilen. Das ist zu beachten:

- Die ersten 12 Monate müssen bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes genommen werden,
- die restlichen 24 Monate bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres.
- Die Elternzeit kann ohne Zustimmung des Arbeitgebers in drei Phasen aufgeteilt werden.

Der Antrag auf Elternzeit muss spätestens sieben Wochen vor dem gewünschten Beginn beim Arbeitgeber eingehen. Ausnahme: Anträge, die nach der Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes gestellt werden. Sie müssen dem Arbeitgeber spätestens 13 Wochen vor dem Start in die Elternzeit vorliegen.

Elterngeld

Anspruch auf Elterngeld haben alle Mütter und Väter, unabhängig davon ob sie vor der Geburt des Kindes erwerbstätig waren oder nicht. Voraussetzungen sind, dass sie ihren Wohnsitz in Deutschland haben, mit dem Kind zusammenleben, es selbst betreuen und keiner oder keiner vollen Berufstätigkeit nachgehen. Maximale Höchst Arbeitszeit pro Woche sind 30 Stunden.



Quelle: Bundesamt für Statistik

Die Höhe des Elterngeldes hat sich nicht verändert. Neu ist, dass man das Elterngeld nun deutlich komfortabler „strecken“ kann. Damit sind Eltern nicht nur zeitlich, sondern auch finanziell flexibler. Eltern können jetzt wählen zwischen dem Basiselterngeld und dem Elterngeld Plus. Das Basiselterngeld entspricht dem „alten“ Elterngeld. Bezugsdauer: 12 Monate. Sie erhöht sich auf 14 Monate, wenn sich die Eltern die Elternzeit teilen und der Partner oder die Partnerin die Tätigkeit mindestens zwei Monate ganz oder teilweise unterbricht.

Elterngeld Plus bedeutet: Die Eltern bekommen pro Monat nur das halbe Elterngeld, dafür aber doppelt so lange. Beispiel: Vater und Mutter teilen sich die Elternzeit im ersten Jahr nach der Geburt des Kindes. Sie haben Anspruch auf 14 Monate Basiselterngeld oder 28 Monate Elterngeld Plus.

Elternzeit und Elterngeld

Partnerschaftsbonus

Auch das ist neu: Wenn beide Partner gleichzeitig vier Monate in Elternzeit gehen und zwischen 25 und 30 Stunden pro Woche arbeiten, dann erhalten sie einen Partnerschaftsbonus. Die Bezugsdauer des Elterngeld Plus verlängert sich um vier Monate. Diese Regelung gilt auch für Alleinerziehende.

Höhe des Basiselterngeldes

Die Höhe des Basiselterngeldes liegt bei etwa 67 Prozent eines pauschal ermittelten Nettoverdienstes. Mindestsatz: 300 Euro, Höchstsatz 1800 Euro. Im Internet kann man sich die einem zustehenden Leistungen berechnen: www.familien-wegweiser.de.

Meinung

Die IG Metall begrüßt diese Gesetzesänderung, da sie neue Möglichkeiten eröffnet, die Kinderbetreuung zwischen den Partnern aufzuteilen. Zwar ist die Bereitschaft der Väter, eine Auszeit für Kinder zu nehmen, deutlich gestiegen, doch die meisten (77 Prozent) beschränken sich bislang auf zwei Monate. Elterngeld Plus und Partnerschaftsbonus könnten Väter motivieren, die Elternzeit zu verlängern.

Es bleibt allerdings das Problem, dass es sich viele Geringverdiener/innen unter Umständen gar nicht leisten können „nur“ das Basiselterngeld – oder gar das Elterngeld Plus – zu beziehen.

Mit dem Partnerschaftsbonus hat der Gesetzgeber weitere Anreize geschaffen, während der Elternzeit einer Teilzeitbeschäftigung nachzugehen. Betriebsräte sollten darauf achten, dass entsprechende Teilzeitangebote im Betrieb geschaffen werden.

Wichtig ist aber auch: Arbeitgeber dürfen keinen Druck ausüben, wenn ein Elternteil vorübergehend ganz aus dem Betrieb austreten will. Diese Entscheidung liegt allein bei den Eltern.

Viele Varianten

Die neuen Regelungen eröffnen Eltern viele Möglichkeiten, die Betreuung des Kindes zu organisieren.

Ein paar Beispiele:

■ Basiselterngeld ■ Elterngeld Plus ■ Partnerschaftsbonus

